



# Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

## I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>1</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

*Art. 87 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. h, 2<sup>bis</sup>–2<sup>quinquies</sup>*

<sup>1bis</sup> Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b können zwecks Speicherung in das automatisierte Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) des Bundesamtes für Polizei erfasst werden, sofern die betroffene Person:

- h. aufgrund eines Rückkehrentscheids nach Artikel 68a Absatz 1 AIG verpflichtet ist, die Schweiz zu verlassen, wenn dieser Entscheid für den ganzen Schengen-Raum gilt, oder aufgrund eines Einreiseverbotes in den Schengen-Raum nicht mehr einreisen darf und ihre Fingerabdrücke im AFIS nicht enthalten sind.

<sup>2bis</sup> Die Erfassung der Daten nach Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe h erfolgt ausschliesslich zwecks Lieferung an den nationalen Teil des Schengener Informationssystems. Die entsprechenden Daten werden nach sechs Monaten gelöscht. Es findet kein Datenabgleich statt.

<sup>2ter</sup> In den folgenden Fällen wird auf die Datenerfassung nach Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe h verzichtet:

- a. die Person hat das zwölfte Altersjahr noch nicht vollendet;
- b. die körperliche Verfassung oder der Gesundheitszustand der Person erlaubt die Erfassung der Daten nicht.

<sup>2quater</sup> Auf die Erfassung der Daten nach Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe h kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte Gewissheit besteht, dass

<sup>1</sup> SR 142.201

die Person aus der Schweiz und dem Schengen-Raum fristgerecht ausreist und keine Einreiseverweigerung beantragt wird.

<sup>2quinquies</sup>Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist zudem befugt, in ausserordentlichen Situationen weitere Ausnahmen auf dem Verordnungsweg vorzusehen.

## II

Diese Verordnung tritt am 22. November 2022 in Kraft

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr